

*Projektgruppe „WM 2006“ des UA FEK zur Erarbeitung und Fortschreibung eines abgestimmten Rahmenkonzeptes der Polizeien des Bundes und der Länder als Teil eines durch den Bund-Länder-Ausschuss zu erstellenden Sicherheitskonzeptes WM 2006 und zur Bewertung der bei der Fußballweltmeisterschaft gewonnenen Erfahrungen aus polizeilicher Sicht (PG UA FEK WM 2006)*

**Maßnahmen**  
**zur Verfolgung von Straftaten aus Anlass der WM 2006**  
**- Katalog zur Erhebung von Sicherheitsleistungen**  
**nach §§ 127a, 132 StPO**

Stand: 12.09.2003

## **1. Lage**

In der Zeit vom 09. Juni bis zum 09. Juli 2006 findet in Deutschland die Endrunde um die Fußballweltmeisterschaft 2006 statt. Anlässlich dieses Wettbewerbes werden 32 Nationalmannschaften insgesamt 64 Begegnungen in deutschen Städten austragen.

Der DFB und die FIFA haben 12 Städte als Austragungsorte benannt: Berlin, Dortmund, Frankfurt, Gelsenkirchen, Hamburg, Hannover, Kaiserslautern, Köln, Leipzig, München, Nürnberg und Stuttgart.

Der DFB geht bei seinen Planungen zur WM 2006 von insgesamt ca. 3,2 Mio. Besuchern aus, davon ca. 2 Mio. aus Deutschland.

Wie bereits mehrfach bei vergleichbaren Fußballturnieren in der Vergangenheit ist auch während der WM 2006 davon auszugehen, dass Fans nicht nur organisierte Begleit- und Rahmenveranstaltungen in den Innenstädten (nicht nur der Spielstädte) der Bundesrepublik annehmen werden, sondern auch durch sogenannte „WM-Parties“ an den Spielen der jeweiligen Nationalmannschaft Anteil nehmen.

Anlässlich der so genannten „Jubiläum-Feiern“ in Deutschland ab den Viertelfinalspielen der WM 2002 in Südkorea und Japan ist deutlich geworden, dass sich die Polizei hierbei nicht nur auf die Bewältigung typischer, sich aus spontanen Ansammlungen einer Vielzahl feiernder Menschen ergebende Problemstellungen einstellen muss, sondern auch auf Maßnahmen zur Verhinderung gewalttätiger Ausschreitungen.

## **2. Maßnahmen der Verfolgung anlassbezogener Straftaten**

Auf Grund der dargestellten Lage ist zu erwarten, dass während der WM 2006 in Deutschland nicht nur in den Austragungsorte Lagen entstehen können, die umfangreiche Einsatzmaßnahmen durch die Polizei erfordern werden. Es steht zu erwarten, dass sich in erhöhtem Maße Personen an strafbaren Handlungen beteiligen werden, die in Deutschland keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt haben. Im Interesse einer effizienten Strafverfolgung kann in geeigneten Fällen gegen solche Personen nach Maßgabe der §§ 127a, 132 StPO die Erhebung einer angemessenen Sicherheitsleistung in Höhe der zu erwartenden Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens angeordnet werden.

In der Vergangenheit kamen bei der Erhebung von Sicherheitsleistungen im Zusammenhang mit aus Anlass von Fußballspielen begangenen Straftaten trotz identischer Sachverhalte häufig unterschiedliche Regelsätze zur Anwendung.

Vor diesem Hintergrund und angesichts des zu erwartenden weltweiten Öffentlichkeitsinteresses an der WM 2006 sowie der damit verbundenen Außenwirkung strafprozessualer Maßnahmen hat die Projektgruppe des UA FEK „WM 2006“ des UAFEK auf ihrer Sitzung am 20./21.05.2003 in Neuss die Erforderlichkeit einer bundesweit einheitlichen Verfahrensweise bei der Erhebung von Sicherheitsleistungen gesehen.

Gemeinsam mit dem Vertreter des Strafrechtsausschusses in der Projektgruppe des UA FEK „WM 2006“ wurde in Zusammenarbeit mit den für die Spielorte der Fußballbundesliga zuständigen Experten von Polizei und Staatsanwaltschaften nachfolgender Vorschlag für einen Katalog zur Erhebung von Sicherheitsleistungen nach §§ 127a, 132 StPO für „fußballtypische“ Straftaten erarbeitet und über das Justizministerium Nordrhein-Westfalen in den Strafrechtsausschuss der Justizministerkonferenz (JMK) eingebracht.

Die Projektgruppe des UA FEK „WM 2006“ sieht in dem vorgeschlagenen Regelsatzkatalog ein geeignetes Mittel durch eine einheitliche Verfahrensweise bei der Behandlung von „fußball-typischen“ Straftaten einen Beitrag zu einer effizienten Strafverfolgung anlässlich der WM 2006 zu leisten.

Nach Auffassung der Projektgruppe des UA FEK „WM 2006“ sollten daher bei der Erhebung von Sicherheitsleistungen bei „fußball-typischen“ Straftaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalles die nachfolgenden Regelsätze Beachtung finden:

### **Erwachsene**

-	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	§ 113 StGB	300,-- €
-	Hausfriedensbruch	§ 123 StGB	150,-- €
-	Beleidigung	§ 185 StGB	250,-- €
-	Körperverletzung	§ 223 StGB	600,-- €
-	Gefährliche Körperverletzung (in minder schweren Fällen)	§ 224 StGB	1.000,-- €
-	Nötigung	§ 240 StGB	250,-- €
-	Erschleichen von Leistungen (Bei Zutritt zu Veranstaltung)	§ 265 a StGB	150,-- €
-	Sachbeschädigung	§ 303 StGB	250,-- €
-	Straftaten nach dem Waffengesetz/Sprengstoffgesetz (in minder schweren Fällen)		500,-- €
-	Gefährlicher Eingriff in den Verkehr (in minder schweren Fällen)	§ 315 ff StGB	1.000,-- €
-	Vergehen gegen das Versammlungsgesetz	§ 27 (2) VersG	250,-- €
-	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	§ 86 a StGB	600,-- €
-	Volksverhetzung	§ 130 StGB	800,-- €
-	Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel	§ 305a StGB	500,-- €

### **Jugendliche/Heranwachsende**

- Die Erhebung von Sicherheitsleistungen bei Jugendlichen ist unzulässig.
- Für Heranwachsende, die erfahrungsgemäß eine wesentliche Tätergruppe für die oben genannten Straftaten darstellen, sollte die Anordnung gemäß der §§ 127a, 132 StPO in geeigneten Fällen nach Maßgabe des § 105 JGG erfolgen.

Der Vertreter des Strafrechtsausschusses in der Projektgruppe des UA FEK „WM 2006“ hat diesen Regelsatzkatalog über das Justizministerium NRW in den Strafrechtsausschuss eingebracht.

### **3. Beschlussvorschlag**

Die Projektgruppe des UA FEK „WM 2006“ zur Erarbeitung und Fortschreibung eines abgestimmten Rahmenkonzeptes der Polizeien des Bundes und der Länder als Teil des durch den Bund-Länder-Ausschuss zu erstellenden „Sicherheitskonzeptes“ und zur Bewertung der bei der Fußballweltmeisterschaft 2006 gewonnenen Erfahrungen aus polizeilicher Sicht bittet den UA FEK folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der UA FEK nimmt den Bericht „Maßnahmen zur Verfolgung von Straftaten aus Anlass der WM 2006 - Katalog zur Erhebung von Sicherheitsleistungen nach §§ 127a, 132 StPO“ vom 12.09.2003 der Projektgruppe „WM 2006“ des UA FEK zur Erarbeitung und Fortschreibung eines abgestimmten Rahmenkonzeptes der Polizeien des Bundes und der Länder als Teil des durch den Bund-Länder-Ausschuss zu erstellenden „Sicherheitskonzeptes WM 2006“ und zur Bewertung der bei der Fußballweltmeisterschaft 2006 gewonnenen Erfahrungen aus polizeilicher Sicht (PG UAFEK WM 2006) zustimmend zur Kenntnis.
2. Der UAFEK sieht in dem vorgeschlagenen Regelsatzkatalog ein geeignetes Mittel durch einheitliche Verfahrensweisen bei der Behandlung von „fußballtypischen“ Straftaten einen Beitrag zu einer effizienten Strafverfolgung anlässlich der WM 2006 zu leisten.
3. Der UA FEK bittet den AK II folgenden Beschluss zu fassen:
  1. Der AK II nimmt den Beschluss des UA FEK vom ..... zum Bericht „Maßnahmen zur Verfolgung von Straftaten aus Anlass der WM 2006 - Katalog zur Erhebung von Sicherheitsleistungen nach §§ 127a, 132

StPO“ vom 12.09.2003 der Projektgruppe „WM 2006“ des UA FEK zur Erarbeitung und Fortschreibung eines abgestimmten Rahmenkonzeptes der Polizeien des Bundes und der Länder als Teil des durch den Bund-Länder-Ausschuss zu erstellenden „Sicherheitskonzeptes WM 2006“ und zur Bewertung der bei der Fußballweltmeisterschaft 2006 gewonnenen Erfahrungen aus polizeilicher Sicht zustimmend zur Kenntnis.

2. Der AK II sieht in dem vorgeschlagenen Regelsatzkatalog ein geeignetes Mittel durch einheitliche Verfahrensweisen bei der Behandlung von „fußball-typischen“ Straftaten einen Beitrag zu einer effizienten Strafverfolgung anlässlich der WM 2006 zu leisten.
3. Der AK II bittet die IMK nachfolgenden Beschluss zu fassen
  1. Die IMK nimmt den Beschluss des AK II vom ..... zum Bericht „Maßnahmen zur Verfolgung von Straftaten aus Anlass der WM 2006 - Katalog zur Erhebung von Sicherheitsleistungen nach §§ 127a, 132 StPO“ vom 12.09.2003 der Projektgruppe des UA FEK „WM 2006“ zur Erarbeitung und Fortschreibung eines abgestimmten Rahmenkonzeptes der Polizeien des Bundes und der Länder als Teil des durch den Bund-Länder-Ausschuss zu erstellenden „Sicherheitskonzeptes WM 2006“ und zur Bewertung der bei der Fußballweltmeisterschaft 2006 gewonnenen Erfahrungen aus polizeilicher Sicht zustimmend zur Kenntnis.
  2. Die IMK sieht in dem vorgeschlagenen Regelsatzkatalog ein geeignetes Mittel durch einheitliche Verfahrensweisen bei der Behandlung von „fußball-typischen“ Straftaten einen Beitrag zu einer effizienten Strafverfolgung anlässlich der WM 2006 zu leisten.
4. Der Vorsitzende des AK II bittet den Vorsitzenden der IMK, den Vorsitzenden der Justizministerkonferenz über den Beschluss in Kenntnis zu setzen.

